

Aufgrund §5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142), geändert durch Gesetze vom 21.03.2005 (GVBl. I S.218), vom 21.03.2005 (GVBl. I S 229), vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674), vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394), vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg in ihrer Sitzung am 28.02.2008 folgende

SATZUNG

FÜR DIE SENIORENVERTRETUNG DER STADT DIEBURG

beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Dieburg wurde eine Seniorenvertretung eingerichtet .
Als Senioren/innen gelten alle Einwohnerinnen und Einwohner, die in Dieburg ihren Hauptwohnsitz haben und mindestens 60 Jahre alt sind.
Die Begrenzung des Wahlrechts gemäß § 30 (1), Nr. 1 und 3 HGO gilt nicht.
- (2) Die Seniorenvertretung ist parteipolitisch unabhängig, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Sie soll die Interessen aller Senioren/innen auf kommunaler Ebene wahrnehmen. Sie ist an keine Weisung gebunden.
- (3) Die Seniorenvertretung kann auch die Mitgliedschaft in Seniorenorganisationen auf Landes- und Bundesebene erwerben, soweit deren Satzungen und Ordnungen nicht in Widerspruch zu den in Ziffer 2. genannten Grundsätzen stehen.
§ 71 HGO bleibt unberührt.
- (4) Die Selbständigkeit der in der Seniorenvertretung mitarbeitenden Gruppen bleibt unberührt.
- (5) Die Seniorenvertretung setzt sich zusammen aus der Seniorenversammlung und dem Seniorenbeirat.

§ 2

- (1) Die Seniorenversammlung der Stadt Dieburg wird gebildet durch freiwillige Teilnahme aller Seniorinnen und Senioren aus Dieburg sowie jeweils zweier Delegierter von in Dieburg bestehenden Seniorenguppen und von in Dieburg bestehenden sozialen Verbänden, die auch jünger als 60 Jahre sein können. Diese sind z.B. Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Dieburg, Caritasverband Dieburg, Deutsches Rotes Kreuz Altenclub „Abendsonne“, Evangelische

Kirchengemeinde Dieburg, Johanniter-Unfall-Hilfe Regionalverband Darmstadt-Dieburg, Pfarrgruppe Dieburg, Ökumenische Sozialstation Dieburg-Groß-Zimmern-Münster, Turnverein 1863 Dieburg, VdK Ortsverband Dieburg.

Bilden sich künftig weitere Seniorenguppen in Dieburg oder nehmen künftig soziale Verbände ihren Sitz in Dieburg, können auch von diesen zwei Delegierte an der Seniorenversammlung teilnehmen.

- (2) Die Sitzung der Seniorenversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie tagt öffentlich. Termin und Tagesordnung der Sitzung werden vom Seniorenbeirat zusammen mit dem Magistrat der Stadt Dieburg festgelegt. Die Einladung zur Sitzung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin. Dies erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Die Seniorenversammlung hat die Aufgaben, aus ihrer Mitte den Seniorenbeirat zu wählen, diesen
 - über besondere Probleme, die Senioren/innen betreffend, zu informieren
 - sachkundig zu beraten
 - bei seinen Aufgaben zu unterstützen und den Jahresberichte des Seniorenbeirates entgegenzunehmen.
- (4) Die Seniorenversammlung ist unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

§ 3

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus
 - einem/einer Vorsitzenden
 - einem/einer ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem/einer Schriftführer/in
 - einem/einer Schatzmeister/in
 - sowie bis zu sechs weiteren Beisitzer/innen. Davon können maximal zwei als Delegierte von sozialen Verbänden gemäß § 2 (1) dieser Satzung auch jünger als 60 Jahre sein.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre durch die Seniorenversammlung gewählt. Einzelheiten der Wahl sind durch eine Wahlordnung festgelegt.
- (3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates können nicht gewählt werden

§ 4

- (1) Der/die erste Vorsitzende, seine/ihre beiden Stellvertreter/innen, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Er vertritt den Seniorenbeirat.

§ 5

- (1) Zur Regelung innerer Angelegenheiten und für seine Arbeit gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr
- (3) Bei der Führung seiner Geschäfte wird er vom Magistrat der Stadt Dieburg unterstützt.
- (4) Der Seniorenbeirat ist bei allen die Senioren betreffenden Angelegenheiten bzw. Entscheidungen im kommunalen Bereich i.S. des § 8 c (1) HGO zu beteiligen und zu den entsprechenden Ausschusssitzungen einzuladen. Er wirkt zum Beispiel mit bei der
 - Planung und Erstellung von altengerechten und betreuten Wohnungen, Alten- und Pflegeheimen
 - Unterrichtung, Beratung und Einrichtungen von sozialen Diensten und Angeboten.
 - Weitergabe von Wünschen und Anregungen der Senioren an die städtischen Körperschaften, die freien Wohlfahrtsverbände und die sonstigen Träger der Altenhilfe.
 - Planung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen. Die weitergehenden Vorbereitungen (z.B. Kostenzusagen, Verträge), die Durchführung und Koordination der Maßnahmen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Stadt Dieburg.
 - Förderung von und Mitwirkung bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für Senioren.
- (5) Außerdem kann er mit jeweils einem Vertreter an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilnehmen.
- (6) Der Magistrat der Stadt Dieburg gewährt dem Seniorenbeirat eine jährliche Zuwendung.
Über die Verwendung der Zuwendung legt der Seniorenbeirat dem Magistrat jährlich Rechenschaft ab.
- (7) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. In einzelnen Angelegenheiten kann der Beirat die Öffentlichkeit ausschließen.
- (8) Dem Magistrat der Stadt Dieburg wird zu jeder Sitzung eine Einladung und anschließend eine Kopie des Sitzungsprotokolls übersandt.
- (9) Mindestens einmal im Jahr erstattet der Seniorenbeirat der Seniorenversammlung Bericht über seine Arbeit.
- (10) Die Arbeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder erhalten jedoch eine Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Stadt Dieburg.

§ 6

- (1) Der Seniorenbeirat sorgt vor allem für einen Informations- und Erfahrungsaustausch im Interesse aller Senioren und Seniorinnen.
- (2) Der Seniorenbeirat steht gegenüber
 - allen Seniorinnen und Senioren
 - der Stadtverordnetenversammlung
 - den politischen Parteien
 - den auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Organisationen und Gruppen als Gesprächspartner zur Verfügung.
- (3) Der Seniorenbeirat hat grundsätzlich auf die Einhaltung der Neutralitätspflicht zu achten, ganz besonders in Wahlkampfzeiten.
- (4) Der Seniorenbeirat achtet darauf, dass die von ihm vertretenen Bürger/innen anderen Gruppen gegenüber, vor allem auf kommunaler Ebene, gleichwertig behandelt werden.
- (5) Pressemitteilungen sind grundsätzlich vor der Veröffentlichung dem Magistrat der Stadt Dieburg zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Senioren-Vertretung der Stadt Dieburg außer Kraft.